Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2563**

15. Wahlperiode 26. 02. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

A. Problem und Ziel

- Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllen. Dabei soll eine steuerrechtssystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erreicht werden, die in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig ist und unter Nutzung generalisierender, typisierender und pauschalierender Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen als auch der Notwendigkeit einfacher und praktikabler Handhabung Rechnung trägt.
- Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) muss noch unbürokratischer gestaltet werden, um ihre Akzeptanz zu erhöhen.
- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung werden bisher die Produkte je nach Durchführungsweg und Ausgestaltung einkommensteuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Durch ein weitgehend einheitliches Besteuerungssystem kann die Transparenz erhöht und das System der betrieblichen Altersversorgung vereinfacht werden.
- Die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d. h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften, muss verbessert werden, um die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung weiter zu beschleunigen.

B. Lösung

- Die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wird grundlegend umgestaltet. Als tragendes Element der Neuordnung wird auch bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die international bewährte, sog. nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Diese Lösung sichert die gleichmäßige, verfassungskonforme und generationenadäquate Besteuerung während und nach der Erwerbsphase. Durch eine langfristige Übergangsregelung werden untragbare Haushaltsrisiken vermieden. Gleichzeitig werden Zweifachbesteuerungen (vgl. BVerfGE 105, 73 [134]) weitgehend ausgeschlossen, und der Übergang in das neue Besteuerungssystem wird für alle Beteiligten erleichtert.
- Bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wird ein vereinfachtes Antragsverfahren (Dauerzulageantrag) eingeführt. Durch eine Datenerhebung bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung kann die zentrale Stelle die beitragspflichtigen Einnahmen selbst ermitteln, so dass in der Regel entsprechende Angaben im Zulageantrag künftig entfallen können. Diese Änderungen zielen auf eine Optimierung des Verfahrens im jetzigen System ab. Weitere Änderungen, die das System berühren, werden nicht vorgenommen. Damit wird vermieden, dass die an der Umsetzung der Förderung Beteiligten sich auf ein völlig neues Verfahren einstellen müssen und dass Investitionen der Anbieter in das derzeitige Verfahren sich nachträglich als überflüssig herausstellen. Die Zahl der Zertifizierungskriterien wird von elf auf fünf verringert.
- Der Verbraucherschutz bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wird verbessert, indem der Anbieter verpflichtet wird, dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss die effektive Gesamtrendite des Produkts zu nennen.
- Auch im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung soll langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden.
- Die Portabilität im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird verbessert. Damit wird sowohl den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden geänderten Erwerbsbiographien als auch dem unumstritten notwendigen Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) in den Kassenjahren 2005 bis 2010

Gebiets-körperschaft	Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro in den Kassenjahren					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	– 442	– 504	– 922	– 1 338	– 1 648	– 1 945
Länder	– 392	– 449	– 817	– 1 183	– 1 468	– 1 730
Gemeinden	– 141	– 157	– 286	– 414	– 514	– 605
Insgesamt	– 975	– 1 110	– 2 025	– 2 935	– 3 630	– 4 280

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung des Nettoeinkommens aufgrund der Erhöhung der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 EStG) bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern erhöhen sich auch die Lohnersatzleistungen nach dem SGB III, insbesondere das Arbeitslosengeld. Die Ausgaben werden im Jahr 2006 voraussichtlich um ca. 0,1 Prozent steigen (entspricht rd. 30 Mio. Euro auf der Grundlage des Haushaltsansatzes 2004). In 2010 werden sie um ungefähr 1 Prozent aufgrund der Gesetzesänderung steigen, in 2020 um ungefähr 3,8 Prozent (dies entspräche rd. 300 Mio. Euro bzw. 1,1 Mrd. Euro bei Bezug auf den Haushaltsansatz 2004).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 26. Februar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 56 der Bundestagsdrucksache 15/2150.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzentwurf begegnet einer ganzen Reihe von Kritikpunkten.

1. **Verzicht auf Günstigerprüfungen und verfahrensmäßige Vereinfachung des Wegfalls der Freibeträge**

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Günstigerprüfungen verzichtet und der Wegfall der nicht mehr gerechtfertigten Freibeträge verfahrensmäßig vereinfacht werden kann.

2. **Verbot der Zweifachbesteuerung ist bei bestimmten Personengruppen nicht sichergestellt**

   Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein Verbot der Zweifachbesteuerung bei bestimmten Personengruppen nicht sichergestellt ist.

   Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei der geforderten Neuregelung der Alterseinkünftebesteuerung wesentlich darauf ankommt, bei typisierender Betrachtung Zweifachbesteuerungen, also die Besteuerung der Beiträge in der Ansparphase und die gleichzeitige Besteuerung der daraus resultierenden Rentenleistungen, auszuschließen.

   a) Nach Überzeugung des Bundesrates entspricht der vorliegende Gesetzentwurf bei bestimmten Personengruppentypen nicht diesem Postulat. Im Wesentlichen wären folgende Bezieher von Rentenleistungen von einer Zweifachbesteuerung betroffen:

      - Selbständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Zu dieser Personengruppe zählen insbesondere selbständig tätige Handwerker.
      - Selbständige, die freiwillig in die gesetzliche Pflichtversicherung eingetreten sind.
      - Selbständige, die Beiträge an berufsständische Versorgungswerke erbringen.

      Im Gegensatz zu Arbeitnehmern haben Selbständige Pflichtbeiträge zu einem wesentlichen Teil aus versteuertem Einkommen zu leisten, da für sie kein Arbeitgeberbeitrag entrichtet wird und sie damit nicht von der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 62 EStG profitieren. Der Sonderausgabenabzug für die geleisteten Beiträge ist zudem nur beschränkt möglich; der dieser Personengruppe zustehende Vorwegabzug hat sich in der Regel nur teilweise entlastend ausgewirkt.

      Von einzelnen berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist bekannt, dass nach deren Satzung Pflichtbeiträge in Höhe der 2,5 fachen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden. Dies hat zur Folge, dass in der Vergangenheit geleistete Beiträge in einem weitaus geringeren Umfang von der Einkommensbesteuerung freigestellt waren, als dies den Berechnungen für die Festlegung des vorgesehenen Besteuerungsanteils unterstellt worden ist. Ein Besteuerungsanteil von 50 % für Rentenleistungen an die genannten Personen- bzw. Berufsgruppen dürfte deshalb deutlich zu hoch sein.

      Der Bundesrat hält es aber für problematisch, dass eine Doppelbesteuerung für einzelne Personengruppen, z. B. für bestimmte Arbeitnehmergruppen und für Handwerker und sonstige Selbständige, die ihren Rentenbeitrag allein zu tragen haben, derzeit noch nicht sicher ausgeschlossen ist.

      Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie in den genannten Fällen eine Zweifachbesteuerung vermieden werden kann.

   b) Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die vom Bundesverfassungsgericht konstatierte steuerliche Benachteiligung der Pensionäre gegenüber den Rentnern sich nicht ins Gegenteil verkehrt. Die Umstellung des Verfahrens mit ihren Auswirkungen auf das Rentenniveau darf nicht dazu führen, das Vertrauen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung zu schwächen.

3. **Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen erhalten**

   Die Kapitallebensversicherung ist für weite Bevölkerungskreise die Form der eigenverantwortlichen Altersvorsorge. Über zwei Drittel aller Arbeitnehmerhaushalte in Deutschland setzen auf die Lebensversicherung als zweites Standbein für das Alter. Neben dem garantierten Mindestzins bieten Lebensversicherungen zudem einen Risikoschutz für den Todesfall, Invalidität und Hinterbliebenenversorgung. Dies unterscheidet Lebensversicherungen von reinen Kapitalanlageprodukten. Nach Auffassung des Bundesrates stünde die Streichung des Steuerprivilegs für Lebensversicherungen im Gegensatz zur Altersvorsorgekultur der Bevölkerung. Auch im Bereich der Altersvorsorge sollte gelten: Die Entscheidungsfreiheit der Bürger muss oberste Priorität haben. Deshalb sollte eine Beschränkung der staatlichen Förderung auf reine Rentenprodukte im Interesse der Bürger vermieden werden.

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die steuerliche Privilegierung für solche Lebensversicherungen, die auf die Altersversorgung der Bürger ausgerichtet sind, erhalten bleiben kann, damit diese bewährte Form der Altersvorsorge weiterhin attraktiv bleibt. Dies schließt nicht aus, dass man Gestaltungen entgegentritt, bei denen die Ausnutzung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.

4. **Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten**

   Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung vorgesehene Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge ab. Die Bundesregierung beabsichtigt, die bestehende Höchstgrenze für steuerbegünstigte und sozialabgabenfreie Aufwendungen in Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds um 40 % zu verringern. Dies hätte zur Folge, dass künftig weniger in die betriebliche Altersvorsorge investiert würde. Dies wäre angesichts des sinkenden Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung äußerst schädlich. Der Bundesrat fordert, dass es zu keinen Verschlechterungen in der betrieblichen Altersvorsorge kommt.

5. **Verbesserungen bei der Riesterrente**

   Der Bundesrat hält bei der Riesterrente weitgehende Verbesserungen für erforderlich, um deren Akzeptanz zu erhöhen und um ein Obligatorium zu vermeiden.

   Da bisher weniger als 20 % der Berechtigten einen Vertrag abgeschlossen haben, muss mehr finanzieller Freiraum für die private Vorsorge geschaffen und diese gleichzeitig strikt vereinfacht und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend gestaltet werden. Die Kriterien für die Anerkennung als private Altersvorsorge sollten noch weiter reduziert werden.

6. **Einführung von Rentenbezugsmitteilungen**

   Die steuerliche Erfassung der Leibrentenzahlungen soll über ein allgemeines Meldeverfahren sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollen alle mit der Rentenauszahlung befassten Institutionen der Zentralen Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Rentenbezugsmitteilungen bezeichnete Datensätze übermitteln.

   Der Bundesrat bezweifelt, ob das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Mitteilungsverfahren der richtige Weg ist, die verfassungsrechtlich gebotene Verifikation der steuerlichen Erfassung von Altersbezügen sicherzustellen. So basiert die Entscheidung der Bundesregierung zugunsten eines Mitteilungsverfahrens auf der Annahme, dass im Jahr 2005 lediglich 1,3 Millionen Rentner zusätzlich der Einkommensbesteuerung unterliegen. Nach Einschätzung des Bundesrates dürfte diese Zahl wesentlich höher liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sowie anderer Einkünfte eine nennenswerte Anzahl von Rentnern bereits heute zur Einkommensteuer herangezogen werden müsste, diese aber aus unterschiedlichen Gründen steuerlich nicht erfasst sind. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit den Ländern die Datenbasis abzustimmen.

   Zudem sind die Einzelheiten des vorgesehenen Mitteilungsverfahrens nicht geregelt. Details könnten sicherlich in einer Rechtsverordnung geregelt werden, für die allerdings eine Ermächtigungsgrundlage notwendig ist. Unabhängig davon bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob für viele Veranlagungszeiträume geltende individuelle Besteuerungsmerkmale (steuerfreier Rentenbetrag, Altersentlastungshöchstbetrag) aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit ein gesondertes Feststellungsverfahren eingeführt werden sollte.

7. **Quellenabzugsverfahren prüfen**

   Nach Auffassung des Bundesrates wird sich die Zahl der in die Einkommensbesteuerung hineinwachsenden Rentner bereits in den nächsten Jahren deutlich erhöhen. Vor diesem Hintergrund könnte ein Quellenabzugsverfahren die bessere Alternative sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass ein Steuerabzug, der das steuerliche Existenzminimum wie auch die sonstigen Freibeträge nach Möglichkeit berücksichtigen sollte, für alle Beteiligten – die Rentner, aber auch die Finanzverwaltung – das verwaltungsmäßig einfachere Verfahren ist. Insbesondere werden im Vergleich zu einem Mitteilungsverfahren, das zwangsläufig erst mit entsprechender Zeitverzögerung seine fiskalische Wirkung entfalten kann, Rentner vor für sie überraschenden Steuernachzahlungen geschützt.

   Nach Auffassung des Bundesrates erscheint die Einführung eines Quellenabzugsverfahrens kurzfristig nicht realisierbar, weil hierfür erst entsprechende administrative Grundlagen geschaffen werden müssen. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob und ggf. wie angesichts der zu erwartenden Zahl der neu in die Einkommensbesteuerung hineinwachsenden Rentner sowie der Vorteile beim Vollzug bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz die gesetzlichen Grundlagen für einen Quellenabzug geschaffen werden können.

8. **Nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften bei ausländischem Wohnsitz**

   Der Systemwechsel der Alterseinkünftebesteuerung kann dazu führen, dass im Falle des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht Altersbezüge nicht mehr nachgelagert besteuert werden können. Dies trifft z. B. dann zu, wenn Rentner ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und das Doppelbesteuerungsabkommen dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für Altersbezüge zuweist. In diesen Fällen haben die Altersvorsorgeaufwendungen während der Erwerbsphase die steuerliche Bemessungsgrundlage gemindert und zu einem niedrigeren Steueraufkommen in Deutschland geführt, die Steuern aus den Altersbezügen stehen jedoch dem – ausländischen – Wohnsitzstaat zu. In der Ruhestandsphase entsteht deshalb eine systembedingte Besteuerungslücke, weil das Besteuerungsrecht für die Altersbezüge in Deutschland mangels Ansässigkeit verloren geht.

   Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche wirkungsvollen Möglichkeiten bestehen, bei Wegzug ins Ausland die inländische Besteuerung von Altersbezügen zu sichern oder die erlangten Steuervorteile zurückzufordern.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 10 EStG)

   Die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten freien Berufe sind auf Landesgesetz beruhende Pflichtversorgungen. Als Versorgungssysteme sui generis gehören sie zwar nicht zur Sozialversicherung im Sinn des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, sind jedoch – ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung – gesetzliche Pflichtversorgungssysteme der ersten Säule im gegliederten System der Altersversorgung in Deutschland.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen tragen der sozialpolitischen Bedeutung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie der durch Landesrecht im Einzelnen geordneten Rechtslage nicht in ausreichendem Maß Rechnung. Das gilt insbesondere für die beim Sonderausgabenabzug der Beiträge in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG vorgenommene Einordnung neben privaten Versicherungen. Die als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug formulierten Beschränkungen vor allem des Leistungsrechts mögen in der Privatversicherung angebracht sein, die vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht wird. Bei der berufsständischen Versorgung als gesetzlich geregelter Pflichtversorgung sind sie von vorneherein fehl am Platz, da Umgehungen oder Missbräuche durch individualvertragliche Vereinbarung ausscheiden.

Klärungsbedürftig, weil auslegungsfähig, ist zudem die Zweckbestimmung für abzugsfähige Beiträge in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG „zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung". Anders als privatrechtliche Versicherungsunternehmen weisen berufsständische Versorgungseinrichtungen unterschiedliche Finanzierungsverfahren auf und werden nicht alle in einem kapitalgedeckten Finanzierungsverfahren mit einem Deckungsgrad von 100 v. H. betrieben, weil sie im Gegensatz zu privaten Versicherungsunternehmen – ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung – auch künftig mit gesetzlichen Pflichtbeiträgen rechnen können. Eine erhebliche Anzahl der berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird daher im sog. offenen Deckungsplanverfahren finanziert, das zwar ebenfalls Kapital bildet und insoweit kapitalgedeckt ist, aber zudem auch die Beiträge künftiger Generationen in der versicherungsmathematischen Bilanz berücksichtigt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Besonderheiten der berufsständischen Altersversorgung zu berücksichtigen und insbesondere die genannten Regelungen entsprechend anzupassen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a** (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchsabe a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die mit der vorgesehenen Besteuerung der privaten Leibrentenversicherung verbundenen Besteuerungslücken einerseits und Überbesteuerungen andererseits vermieden werden können.

Begründung

Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass die Aufwendungen für eine private nicht vererbbare, nicht übertragbare und nicht kapitalisierbare Leibrentenversicherung begrenzt in den Sonderausgabenabzug einfließen (2005 bis 2024 = 60 bis 98 %). Da diese Renten ebenso wie die gesetzlichen Renten sukzessive in die Besteuerung überführt werden sollen, kann es sowohl zu Besteuerungslücken als auch zu Überbesteuerungen kommen.

So sind z. B. im Fall gleich bleibender Beiträge und einer Ansparphase von 2025 bis 2035 die gesamten Beiträge als Sonderausgaben begünstigt, während die Rentenzahlungen nur mit 95 % steuerpflichtig sind. Andererseits sind z. B. im Fall gleich bleibender Beiträge und einer Ansparphase von 2005 bis 2040 durchschnittlich 88 % der Beiträge als Sonderausgaben begünstigt, während die Rentenzahlungen in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

Es sollte geprüft werden, ob diese Über- oder Unterbesteuerungen vermieden werden können. Da hier anders als bei den gesetzlichen Renten die Altfallproblematik fehlt, könnte dies etwa dadurch geschehen, dass die Rentenzahlungen nach dem Vorbild der Riesterrente (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG) in einen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG voll steuerpflichtigen Teil und ggf. einen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu besteuernden Teil aufgeteilt werden. Alternativ wäre auch eine typisierende Aufteilung unter Berücksichtigung des für die jeweiligen Beiträge geltenden Vomhundertsatzes nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b EStG denkbar.

11. **Zu Artikel 1** (Einkommensteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie in den Entwurf zusätzlich Regelungen zur Sicherstellung der Besteuerung von Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 5 EStG aufgenommen werden können.

Begründung

Ohne entsprechende Maßnahmen kann die Besteuerung von der nachgelagerten Besteuerung unterliegenden Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 5 EStG (Riesterrenten) nicht sichergestellt werden. In die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Besteuerung von Renteneinkünften (§ 22a EStG-E) sind diese Einkünfte bisher nicht einbezogen.

12. **Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nach den Wörtern „die Leistungen" die Wörter „sind auf der Grundlage gleicher Beiträge für Männer und Frauen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen und" einzufügen.

Begründung

Das Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz wurde 2001 mit dem Ziel eingeführt, Niveauabsenkungen in den gesetzlichen Alterssicherungssystemen durch staatlich geförderte private Altersvorsorgeverträge auszugleichen. Während die gesetzlichen Alterssicherungssysteme geschlechtsneutrale Beiträge und Leistungen vorsehen, enthalten die als Ersatz geförderten privaten Altersvorsorgeverträge unterschiedliche Tarife für Frauen und Männer. Da gemäß Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz niemand aufgrund des Geschlechts benachteiligt werden darf, ist sicherzustellen, dass nur solche Verträge staatlich gefördert werden, die den Gleichbehandlungsgrundsatz wahren. Die Änderung gewährleistet, dass Männer und Frauen für ihre Altersvorsorgebeiträge von bis zu 4 % ihres Bruttoeinkommens bei gleicher Beitragshöhe in der Auszahlungsphase die gleiche Leistung erhalten.

13. **Zu Artikel 11** (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2 EStG-E anzupassen ist.

Begründung

In § 19 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz ist bisher nur der Versorgungs-Freibetrag (legal) definiert; als solcher ist er auch in § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG als „der nach § 19 Abs. 2 … steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen“ zu verstehen. In dieser Höhe gehört er zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

§ 19 Abs. 2 EStG-E sieht neben dem Versorgungs-Freibetrag auch einen steuerfrei bleibenden Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag vor. Er soll den nach Artikel 1 Nr. 6 AltEinkG-E vorgesehenen Wegfall des nach § 9a Nr. 1 EStG bisher auch für Pensionäre zu berücksichtigenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags abmildern und parallel zum schrittweisen Abbau der steuerlichen Besserstellung der Rentner zurückgeführt werden.

Der Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag ist ein Aliud und könnte, wenn er neben dem Versorgungs-Freibetrag zum Jahreseinkommen rechnen sollte, nur durch eine ausdrückliche Regelung in § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG rechtssicher als Jahreseinkommen berücksichtigt werden. Auch wenn es aufgrund des Motivs für die Einführung des Zuschlags zum Versorgungs-Freibetrag für konsequent gehalten wird, dass dieser nicht zum Jahreseinkommen gehört, ist eine Klarstellung angezeigt.

14. **Zu Artikel 12** (§ 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2 EStG-E anzupassen ist.

Begründung

In § 19 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz ist bisher nur der Versorgungs-Freibetrag (legal) definiert; als solcher ist er auch in § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG als „der nach § 19 Abs. 2 … steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen“ zu verstehen. In dieser Höhe gehört er zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

§ 19 Abs. 2 EStG-E sieht neben dem Versorgungs-Freibetrag auch einen steuerfrei bleibenden Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag vor. Er soll den nach Artikel 1 Nr. 6 AltEinkG-E vorgesehenen Wegfall des nach § 9a Nr. 1 EStG bisher auch für Pensionäre zu berücksichtigenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags abmildern und parallel zum schrittweisen Abbau der steuerlichen Besserstellung der Rentner zurückgeführt werden.

Der Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag ist ein Aliud und könnte, wenn er neben dem Versorgungs-Freibetrag zum Jahreseinkommen rechnen sollte, nur durch eine ausdrückliche Regelung in § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG rechtssicher als Jahreseinkommen berücksichtigt werden. Auch wenn es aufgrund des Motivs für die Einführung des Zuschlags zum Versorgungs-Freibetrag für konsequent gehalten wird, dass dieser nicht zum Jahreseinkommen gehört, ist eine Klarstellung angezeigt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333